

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 66 (1972)

Artikel: Das Formularbuch des Lausanner Offizialates aus dem frühen 16. Jahrhundert
Autor: Lehnherr, Yvonne
Kapitel: B: Die Organisation des Offizialgerichtes von Lausanne
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

November 1520¹ begegnet in *Claude de Montfalcon* ein neuer Offizial. Er stammte aus der Diözese Genf und läßt sich als Theologiestudent in Paris nachweisen². Wahrscheinlich leitete er das Offizialat bis 1533³. Hervorzuheben ist bei ihm nur, daß er als einziger Offizial in der Formelsammlung namentlich erwähnt wird⁴.

B) *Die Organisation des Offizialatsgerichtes von Lausanne*

Die Hauptquelle für die Kenntnis der inneren Organisation des Lausanner Offizialates stellen die von Bischof Georges de Saluces am 2. Juni 1453 promulgierten Offizialatsstatuten dar⁵. In nicht gerade strenger Ordnung umschreiben sie die einzelnen Ämter und deren Aufgabenbereich. An der Spitze des Offizialates stand der *Offizial*; ihm war das ganze übrige Personal untergeordnet, und er hatte über alle Verhandlungen zu wachen. Insbesondere wurde ihm vom Bischof vorgeschrieben, dafür zu sorgen, daß die Advokaten der Parteien die Prozesse nicht unnötig in die Länge ziehen konnten⁶. In gewissen Fällen übernahm der Offizial das Amt eines Schiedsrichters⁷.

Die nächsten Untergebenen des Offizials waren zwei *Notare*, die – vermutlich größtenteils – dem geistlichen Stand angehört haben⁸ und eidlich dem Offizial verpflichtet worden sind. Insofern muß man sie als *notarii jurati* bezeichnen⁹, und in dieser Stellung durften sie keiner an

¹ AVL, E 20, f. 493 (13. November 1520).

² Zur Herkunft cf. E. A. DE FORAS, *Armorial et nobiliaire de Savoie IV*, Grenoble 1863, p. 96 s. Zum Studium cf. A. DELLION, *Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg VI*, p. 558; 1522 nennt er sich *iuris utriusque doctor* (cf. ACV, Ac 18, p. 36).

³ ACV, C IV 275/2 (9. Februar 1533).

⁴ Form. Nr. 146.

⁵ F. DE GINGINS-LA-SARRA et F. FOREL, *Recueil de chartes*, MDR 1^{re} s. VII, p. 563–581, LXXXVIII.

⁶ § 2.

⁷ §§ 17, 35.

⁸ § 3 sowie J. F. POUURET, *La succession testamentaire dans le Pays de Vaud*, p. 75.

⁹ Der Gegensatz von *notarii jurati* und *notarii publici* ist in der Diözese Lausanne kaum vorhanden, da die meisten öffentlichen Notare gleichzeitig *notarii jurati* der bischöflichen Kurie waren, sei es im Dienste der Lausanner Kurie selbst, sei es in den einzelnen Dekanaten. Als Geschworene der Offizialatskurie führten sie aber dennoch ihre eigenen Register (cf. ACV, Série Dg = Register der Notare von Lausanne). – Cf. P. LADNER, *Das schweizerische Notariatswesen im Mittelalter*.

der Kurie auftretenden Prozeßpartei als Anwälte dienen¹. Ihre wesentliche Aufgabe bestand in der schriftlichen Ausfertigung und Auslieferung aller Urkunden und Akten², wofür ihnen das Recht zustand, genau bestimmte Gebühren zu verlangen³. In einfachen Fällen tätigten diese Notare die Rechtsgeschäfte selber im Namen des Offizials als delegierte Richter. Zum Aufgabenbereich der Notare gehörte auch die Registerführung. Obwohl sich die Statuten zu diesem Thema nicht ausdrücklich äußern, bringen sie doch eine Reihe indirekter Beweise dafür, indem sie an verschiedenen Stellen darauf hinweisen, wann und unter welchen Umständen die Notare Urkunden und Akten zu levieren hatten⁴. Andererseits finden sich auch Belege über Rechtsgeschäfte des Offizialates in den privaten Registern (Konzeptbüchern) der gleichzeitig öffentlich wirkenden Notare, wobei dann allerdings diese Fälle mit dem besonderen Incipit «Iniunctum est auctoritate domini officialis curie Lausannensis prefato domino etc.» gekennzeichnet sind⁵.

Als Gehilfen standen den beiden Notaren *Schreiber* oder *Unterschreiber* (*subscribae*) bei, deren Zahl durch die Statuten nicht festgelegt worden ist⁶. Ihnen fiel vor allem die Herstellung der Reinschriften der Instrumente zu. Solange sie im Amt standen, war es auch ihnen nicht erlaubt, als Prokuratoren zu walten⁷.

Zu dem engeren Kreis der Offizialatsbeamten gehörte des weiteren der sogenannte *Proclamator* oder *Monitor*, der für den äußeren Betrieb der Offizialatskurie verantwortlich war, indem er täglich um zehn Uhr die Amtsräume, die sich übrigens in nächster Nähe des Bischofssitzes St. Maire befunden haben⁸, unter Glockenschlägen öffnen mußte⁹. Zu dieser Stunde

¹ § 7.

² § 4.

³ §§ 4, 5, 6, 8, 9.

⁴ §§ 3, 4, 5, 6, 47, 48.

⁵ Diese Iniunctionen beinhalten meist einen Zahlungsbefehl, dem in den häufigsten Fällen eine Schuld zugrunde liegt, die durch eine Admodiation entstanden ist. Diese Einträge wurden nach Ausstellung der Urkunde meistens durchgestrichen und mit der Randbemerkung «levata est» (cf. ACV, Dg 261, f. 6v) oder «duplicata est» (cf. ACV, Dg 261, f. 3/4r) versehen.

⁶ § 3.

⁷ § 60.

⁸ Der Bischofssitz bestand im 13. Jahrhundert aus drei verschiedenen Baukomplexen, dem bischöflichen Palais, der St. Nikolauskapelle und dem Haus der Kurie. Letzteres beherbergte die Amtsstuben des Offizialates, die bischöfliche Kurie und sehr wahrscheinlich ebenfalls die Amtsräume des weltlichen Gerichts, dem der «Bailli» von Lausanne vorstand. Dieser Bau entstand unter der Leitung des Bau-meisters und Sénéchal Vuillermé und ist ans Ende des 13. Jahrhunderts (um 1284) zu setzen.

⁹ § 52.

hatten sich jeweils ebenfalls die Notare, Unterschreiber und Prokuratoren einzufinden.

Mit der Erledigung besonderer Aufgaben können vom Offizial *Commissarii*¹ beauftragt werden, die nicht unmittelbar zu der Beamtenschaft des Offizialates gehörten, sondern von Fall zu Fall beigezogen wurden und vor allem als Expertenkommissionen arbeiteten. Aus Beispielen der Formularsammlung geht hervor, daß sie die Aussagen der Zeugen auf ihre Richtigkeit zu prüfen², und darüber schriftlich Bericht zu erstatten hatten³.

Nicht ausdrücklich erwähnt wurde in den Offizialatsstatuten das Amt des *Sieglers*, das im Allgemeinen rangmäßig unmittelbar unter demjenigen des Offizials eingestuft wurde⁴. In Lausanne dagegen scheint das Siegel von einem der beiden Notare verwaltet worden zu sein⁵.

Einen bedeutenden Platz im täglichen Betrieb des Offizialates nahmen schließlich die *Prokuratoren* (Advokaten) der Parteien ein. Ihnen oblag es vor allem, die Gerichtsverfahren einzuleiten und für einen reibungslosen Prozeßablauf zu sorgen, d. h. die Klageschrift einzureichen, bzw. die Litiskontestation zu beantragen. Daß sie aber in Wirklichkeit oft das Gegenteil bewirkten und die Prozesse in die Länge zu ziehen versuchten, geht aus den bischöflichen Ermahnungen an den Offizial um strenge Überwachung hervor⁶. Eine große Anzahl von Bestimmungen in den Offizialatsstatuten regelt ihre Tätigkeit. So wurden nur vom Bischof oder Offizial anerkannte Personen als Prokuratoren zugelassen⁷, die in einem Eid u. a. versprechen mußten, nur ihnen gerecht erscheinende Fälle zu verteidigen⁸, nur glaubwürdige Urkunden und Zeugen vor-

¹ Cf. dazu auch Ed. FOURNIER, *L'origine du vicaire général et d'autres membres de la curie diocésaine*, 2. Aufl., Paris 1940, p. 189–190.

² Cf. Form. Nr. 32: «Relacio fienda per commissarium qui testes examinavit vigore commissionis sibi facte» und Form. Nr. 41: «Commissio pro testibus examinandis in iurissubsidium extra diocesim».

³ § 43.

⁴ Cf. P. FOURNIER, *Les officialités au Moyen Age*, p. 26.

⁵ Das älteste Offizialatssiegel von Lausanne ist aus dem Jahre 1260 erhalten geblieben (cf. ACV, C V a 78 und D. L. GALBREATH, *Inventaire des sceaux vaudois*, Lausanne 1937, p. 186 s., Nr. 7 u. Illustr.). Galbreath bemerkt jedoch, daß es sich um das Siegel des dritten Offizials, Magister Guillaume François, dit du Bourg handelt. Er vermutet sogar, daß dieses Siegel bereits dem ersten Offizial, Magister Gaucher de Prangins, gedient hat, wobei die Matritze beim jeweiligen Amtswechsel eine kleine Änderung erfahren hat.

⁶ § 2.

⁷ § 12.

⁸ § 13.

zubringen¹ sowie nach einem Zwischenurteil nur dann Berufung einzulegen, wenn ihrer Meinung nach der von ihnen vertretenen Partei Ungerechtigkeit widerfahren wäre². Einer bestimmten Erfahrung wird es entsprechen, wenn die Prokuratoren ermahnt wurden, in den Gerichtssitzungen geziemend zu sprechen³. Andere Artikel bestimmen sodann, bei welchen Fällen das kanonische Prozeßverfahren genau eingehalten werden mußte und wo Vereinfachungen vorgenommen werden konnten. Hinzuweisen ist schließlich noch in diesem Zusammenhang auf die Einrichtung eines unentgeltlichen Prokurators für arme Leute, die in ein Gerichtsverfahren einbezogen wurden⁴.

Überhaupt läßt sich aus den Offizialatsstatuten eine genaue Taxordnung für die verschiedenen Gerichtsfälle herauslesen. Obwohl zwar die Rechtsprechung als solche unentgeltlich war, so waren doch die damit verbundenen Urkundenausfertigungen an feste Taxen gebunden⁵, die dem Offizialat eine beständige und verhältnismäßig hohe Einnahme sicherten⁶.

Das Offizialatsgericht in Lausanne hätte aber seine Aufgaben trotz allen dort arbeitenden Beamten nicht erfüllen können, wenn es sich nicht auf die in der Diözese wirkenden Ortsgeistlichen, deren Vikare sowie gelegentlich auch auf weitere notarii jurati hätte stützen können. Über diese nämlich hat das Gericht mit den Parteien verkehrt, indem der Offizial an sie – also nicht an die Betroffenen selbst – die verschiedenen Schriften zur weiteren Bekanntmachung richtete⁷. Deshalb bilden sie im weiteren Sinn einen nicht zu vernachlässigenden Bestandteil im Gerichtssystem des Offizials.

¹ § 14.

² § 14.

³ § 20.

⁴ § 11.

⁵ Der erste Artikel der Statuten zeigt bereits, daß die Kurie für die verschiedensten Fälle bestimmte Taxen festgelegt hatte. In § 5 wird festgehalten, daß für eine Ingrossierung zwölf Denare und für eine Kopie sechs Denare zu entrichten sind. Für eine Absolution sollen pro Person vom Notar nicht mehr als vier Denare in Lausanner Währung gefordert werden (cf. § 9).

⁶ M. Reymond spricht für das Jahr 1397 von einer Gesamtsumme von ungefähr 700 Pfund (cf. M. REYMOND, *Les dignitaires*, p. 78).

⁷ Cf. die Protokollformeln, die überwiegend lauten « *Officialis curie Lausannensis curato (-is) sive vicario (-is) et omnibus aliis salutem in domino.* »